

im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben, in so weit in Anrechnung gebracht, als in Folge der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht die Ablegung der bezeichneten Prüfung später stattgefunden hat.

2. Den Subalternbeamten wird bei Feststellung des Dienstalters, welches für die Berufung zur ersten etatsmäßigen Anstellung in Betracht kommt, die Zeit, welche sie während ihrer Ausbildung- oder Vorbereitungszeit in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben, bis zum Höchstbetrage eines Jahres in so weit in Anrechnung gebracht, als sie in Folge der Erfüllung der Dienstpflicht die Befähigung zur Bekleidung des betreffenden Amtes später erlangt haben.

3. Die in den Subalterndienst übernommenen Militäranwärter sollen bei Feststellung ihrer Anciennität um ein Jahr, oder, wenn die Invalidität vor Ablauf eines Jahres eingetreten ist, um die tatsächlich abgeleistete active Dienstzeit zurückdatirt werden, sobald sie eine etatsmäßige Anstellung erhalten.

4. Anderen als den in Nr 1 und 2 bezeichneten Beamten, welche nicht zu den Unterbeamten gehören, kann die Zeit, welche sie in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient haben, in entsprechender Anwendung der Bestimmungen in Nr. 1 von dem Ressortchef bei Bestimmung des Dienstalters in Anrechnung gebracht werden.

5. Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1892 in Kraft.

6. Das Dienstalter eines Beamten kann in Anwendung der Vorschriften in Nr. 1 bis 4 nicht früher als vom 1. Januar 1892 bestimmt werden. Beamte der gleichen Dienstgattung, deren Dienstalter vom 1. Januar 1892 bestimmt worden ist, während es in Anwendung der bezeichneten Vorschriften von einem früheren Zeitpunkte zu bestimmen gewesen wäre, werden in ihrem Verhältnisse zu einander so behandelt, als wenn ihr Dienstalter von dem letzteren Zeitpunkte bestimmt worden wäre.

## Verkehr mit dem Auslande.

### Bedeutung des italienisch-schweizerischen Handelsvertrages für Deutschland.

Der am 12. April d. J. zu Zürich abgeschlossene Handelsvertrag zwischen Italien und der Schweiz, der spätestens am 1. Juli d. J. in Kraft treten soll, enthält Ermäßigungen einiger Positionen des italienischen sowie des Schweizer Zolltarifs, welche auch Deutschland zu Gute kommen, da letzteres beiden Staaten gegenüber den Anspruch auf Meistbegünstigung hat. Die italienischen Zollermäßigungen betreffen verschiedene Baumwoll- und Seidengewebe, Bänder aus gemischter Seide, verschiedene Maschinen (auch dynamoelektrische Maschinen) und Apparate, Kratzensbeschläge, goldene Bijouterien, Uhrfournituren und Käse. Seitens der Schweiz wurden Zollermäßigungen zugestanden auf: Bäume, Sträucher und lebende Pflanzen, Schweine, Wurstwaren, totes Geflügel, Gemüse, Reis, sowie auf verschiedene Seidenarten.

(Bayr. Hand.-Ztg.)

## Wünsche und Verbesserungs-Vorschläge.

### Aus der Sitzung der Leipziger Handelskammer vom 26. März 1892.

Über die Angelegenheiten, welche den zuständigen Ausschüssen zur selbständigen Erledigung überwiesen waren, ist Folgendes zu berichten:

1) der Zoll- und Steuer-Ausschuss hat aus Anlaß der Verordnung des kgl. Ministeriums des Innern, Rückvergütung des Zolles auf Chlorkalk bei der Strohstofffabrikation betr., ein Gutachten ausgearbeitet. Dasselbe geht dahin, daß der Wunsch der Gesuchsteller an sich Berücksichtigung verdiente, die Ausführung aber auf derartige Schwierigkeiten stoßen würde, daß die Kammer anheim giebt, ob es nicht besser wäre, den Schutzzoll auf Chlorkalk ganz wegsallen zu lassen oder doch zu ermäßigen.

2) Die Handelskammer zu Mainz überwendet der Kammer mit der Bitte um Unterstützung Abschrift eines an den

Herrn Reichskanzler gerichteten Gesuches, welches dahin geht, die Abänderung der Anmerkung zu Nr 21b des Zolltarifs in der Weise zu veranlassen, daß auch halbgare sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Schaffelle dem niedrigen Zollsatz von 1 Mk. unterworfen werden.

Auch hierrüber berichtet namens desselben Ausschusses Herr Meissner, indem er bemerkt, es scheine in der That, wie die genannte Handelskammer näher dargelegt habe, nur auf einem Neubesehen zu beruhen, daß die Schaffelle den im Preise höherstehenden, übrigens in dem fraglichen Zustande der Bearbeitung sehr schwer unterscheidbaren Ziegenfellen nicht gleichgestellt worden seien. Der Ausschuss schlage daher der Kammer vor, die Eingabe zu befürworten. Dies wird einstimmig beschlossen.

## Verschiedenes.

### Personal-Nachrichten.

#### Borl...ige Nachrichten.

Ernannt: zu Stationskontrolleuren in München, der kgl. Pr. Revisionsinspektor Münster zu Osnabrück, in Basel der kgl. Pr. Steuerinspektor Schwarz zu Marburg, in Passau der kgl. Pr. Steuerinspektor Berg zu Danzig.

Äerlich: dem Stationskontrolleur Großh. Bad. Ministerial-Sekretär Moser zu Cöln der Titel eines Zollinspektors mit dem Rang eines Hauptamts-Controleurs.

verzeigt: Oberkontrolleßistent Hinrichs in Northeim als Hauptamts-

sistent nach Emden Steuereinnehmer I Bestmann in Duderstadt nach Burgdamm.  
befördert: Steuereinnehmer II Riechers in Neuhaus a. S. zum Steuer-Einnehmer I in Duderstadt;

### Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.  
Es sind

in der Provinz Ostpreußen  
verzeigt: in gleicher Eigenschaft die Oberkontrolleßistenten 1. Matthias in Goldap nach Bärwalde, 2. Cappeller in Bialla nach Döllitz, 3.